

Gesetzesvorschlag zur buchtechnischen Bankensanierung

Prof. Franz Hörmann, a.o. Professor für Rechnungswesen an der
Wirtschaftsuniversität Wien

Der Debt Equity Swap stellt die Umwandlung von bilanziellen „Schulden“ (Debt) in eine Direktbeteiligung des Gläubigers am Unternehmen des Schuldners (Equity) dar und wird routinemäßig im Zuge von Insolvenzverfahren an realwirtschaftlichen Unternehmen (v.a. von Banken bzw. von Industrieländern an Schwellenländern) durchgeführt (siehe z.B.

<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/debt-equity-swap/debt-equity-swap.htm>

bzw. google „Debt Equity Swap“). Er stellt die letzte Stufe der Enteignung der Realwirtschaft durch die Finanzwirtschaft dar, wenn eine Schein-Forderung, die durch wertloses „Fiat Money“ (das „geschöpft“ und niemals „verliehen“ wird) in einen Eigentumsanteil transferiert wird.

Prolog: Zur sogenannten Insolvenz von Nationalstaaten

Dass Nationalstaaten (entgegen diesbezüglicher Versuche der Bankenlobby) schon aus rein logischen Gründen niemals „insolvent“ werden können, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Der Nationalstaat als Gesetzgeber

Wenn der Nationalstaat als Gesetzgeber fungiert, so steht er damit (als öffentlich-rechtliche Körperschaft) natürlich auch über dem Handelsrecht, somit auch über dem Insolvenzrecht, womit dieses auf ihn selbst auch nicht anwendbar ist.

2. Der Nationalstaat als handelsrechtliche Firma

Sollte man die Nationalstaaten hingegen als handelsrechtliche Firmen betrachten (die damit auch dem Handelsrecht und somit auch dem Insolvenzrecht unterlägen), so stellen sich hingegen folgende Fragen:

- a. Wer ist der wahre Gesetzgeber, der handels- und insolvenzrechtliche Regeln erzeugt und wie ist dieser (demokratisch oder wie sonst?) legitimiert?
- b. Falls die Nationalstaaten den Status handelsrechtlicher Firmen besäßen, so wäre die Bevölkerung deren Personal. Das Personal besitzt in der Insolvenz aber Gläubiger- und niemals Schuldnerstatus. Es wären daher die rechtlichen Eigentümer der handelsrechtlichen (Staats-)Firmen ausfindig zu machen und in die Haftung zu bringen um die Forderungen des Personals (der Bevölkerung, als Teil der Gläubiger) zu erfüllen. Austeritäts-Maßnahmen träfen jedenfalls das Personal, daher die Gläubiger und nicht die Schuldner (die rechtlichen Eigentümer der handelsrechtlichen Firmen, die als Nationalstaaten firmieren).

Buchtechnische Bankensanierung ohne Einsatz von Steuergeld

Die buchtechnische Sanierung realwirtschaftlicher Unternehmen (z.B. indem ein Bankkredit in eine Beteiligung der Bank am Unternehmen umgewandelt wird), erfolgt einfach durch Ausbuchung des Kredits (Sollseite) und entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals (der Beteiligung der Bank, Passivseite):

Bankverbindlichkeit an Einlage Bank (Eigenkapital)

Die Buchungstechnik vollzieht sich in folgenden drei Schritten:

1) Ausfall der Kreditforderung:

Aufwand an Forderung
= *Bilanzverkürzung*

2) Auflösung der "Sichteinlage" (= Verbindlichkeit) auf Bilanzenebene:

Verbindlichkeit ggü Kunden an ao. Ertrag
= *Passivtausch*

3) Dotierung der Umlaufsicherungsrücklage

Dotierung Rücklage an Rücklage zur Umlaufsicherung
= *Gewinnverwendungsrechnung*

Schritt (2) stellt den eigentlichen Debt Equity Swap dar, durch welchen sich der entsprechende Betrag an Giralgeld inhaltlich in Vollgeld umwandelt (aus einem Bankenschuldschein wird Eigentum des Bankkunden bzw. des Staates als Repräsentant der Bevölkerung).

Darstellung im Bilanzbild:

Aktiva		Passiva
- Forderung	(1)	- Eigenkapital
	(2)	- Verbindlichkeit + Eigenkapital